

## 24 Entziehung der Fahrerlaubnis wegen gelegentlichen Cannabiskonsums

FeV §§ 11 VII, 14 I Nr. 2, 46 I 2

Nach einer Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss bedarf es der ausdrücklichen Berufung des Fahrerlaubnisinhabers auf einen Erstkonsum und der substantiierten und glaubhaften Darlegung der Einzelumstände dieses Konsums, um nicht von einem jedenfalls gelegentlichen Cannabiskonsum ausgehen zu können.

OVG Koblenz, Beschl. v. 2. 3. 2011 – 10 B 11400/10

**Zum Sachverhalt:** Der Ast. wandte sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis. Das VG lehnte den Antrag ab. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Ast. blieb ebenfalls ohne Erfolg.

**Aus den Gründen:** Die Beschwerde ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Es ergeben sich aus den Gründen der Beschwerde keine rechtlichen Bedenken an der Entscheidung des VG.

Was zunächst die Begründung des Interesses an einer sofortigen Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehung angeht, ist zu sehen, dass sich im Fahrerlaubnisrecht häufig die Gründe für den Erlass der vom Gesetzgeber zwingend geforderten Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Fahreignung weitestgehend mit den Gründen für deren sofortige Durchsetzung decken, geht es doch um die Abwendung der von zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeigneten Fahrerlaubnisinhabern im Falle ihrer weiteren Teilnahme am Straßenverkehr ausgehenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer. Eine „weitestgehende Übereinstimmung“ zwischen den Gründen für die Fahrerlaubnisentziehung mangels Fahreignung und den Gründen für deren sofortige Durchsetzung hat der *Senat* namentlich in den Fällen gesehen, in denen sich die Ungeeignetheit zur Teilnahme am Straßenverkehr aus dem Konsum von Betäubungsmitteln – auch der gelegentlichen Einnahme von Cannabis bei fehlendem Trennungsvermögen in Bezug auf Konsum und Fahren – herleitet, da es dann regelmäßig darum geht, den von einem solchen zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeigneten Fahrerlaubnisinhaber ausgehenden ständigen erheblichen Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer möglichst umgehend und nicht erst nach dem Abschluss eines gegebenenfalls mehrere Jahre dauernden gerichtlichen Verfahrens zu begegnen. Von daher genügt die in der Verfügung vom 18. 10. 2010 gegebene Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehung – noch – dem Begründungserfordernis gem. § 80 III 1 VwGO.

Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, wenn in der Begründung noch einmal gesondert zum Ausdruck gebracht worden wäre, dass es hier eben um die Bekämpfung der von Fahrzeugführern mit ungenügendem Trennungsvermögen zwischen Cannabiskonsum und Verkehrsteilnahme beständig ausgehenden schwerwiegenden Gefahren geht.

Die angefochtene Fahrerlaubnisentziehung erweist sich auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens als offensichtlich rechtmäßig.

Der Ag. ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Ast. nicht nur – wie von ihm im Übrigen nicht in Abrede gestellt wird – am Abend des 22. 4. 2010 unter verkehrssicherheitsrelevantem Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, sondern dass er auch gelegentlich Cannabis konsumiert bzw. bis dahin zumindest konsumiert hat.

Insofern kann letztlich dahingestellt bleiben, ob sich dies nach Maßgabe der schon vom VG in Bezug genommenen und bislang auch vom Senat regelmäßig herangezogenen so genannten Daldrup-Tabelle (Blutalkohol 2000, 39) daraus ergibt, dass das dem Ast. „spontan“ – nur eine halbe Stunde nach seiner Verkehrsteilnahme – entnommene Blut eine höhere THC-COOH-Konzentration als 10 ng/ml, nämlich eine solche von 94 ng/ml, aufwies (vgl. zu diesem „Richtwert“ auch z. B. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24. 5. 2006 – 1 S 14.06), oder ob erst bei einem höheren – und hier nicht erreichten – Wert allein mit Rücksicht auf die THC-COOH-Konzentration von einer gelegentlichen Cannabiseinnahme ausgegangen werden kann. Nach der Rechtsprechung des VGH München (vgl. Beschl. v. 16. 8. 2006 – 11 CS 05.3394, BeckRS 2009, 33049), des OVG Greifswald (vgl. Beschl. v. 19. 12. 2006 – 1 M 142/06, BeckRS 2009, 33083) und des VGH Kassel (vgl. NJW 2009, 1523) ist eine **Abgrenzung zwischen einmaligem und gelegentlichem Konsum** von Cannabis allein anhand der THC-COOH-Konzentration auf der Grundlage des gegenwärtigen Stands der Wissenschaft im Bereich bis zu 100 ng/ml nicht möglich.

Dahinstehen kann dies deshalb, weil nach der derzeitigen Erkenntnislage auch dann, wenn man die beim Ast. festgestellte THC-COOH-Konzentration für sich allein nicht als Nachweis eines gelegentlichen Cannabiskonsums seinerseits genügen lassen wollte, – gleichwohl – von einem solchen Konsumverhalten des Ast. auszugehen wäre. Hieran kann nämlich kein vernünftiger Zweifel bestehen, wenn neben der den bislang vom Senat zu Grunde gelegten „Richtwert“ für einen gelegentlichen Cannabiskonsum um ein Vielfaches übersteigenden THC-COOH-Konzentration im Blut des Ast. weitere Umstände mit in den Blick genommen werden. Von daher wäre es auch dann, wenn die beim Ast. festgestellte THC-COOH-Konzentration isoliert betrachtet keine gelegentliche Cannabiseinnahme seinerseits zu belegen vermöchte, im vorliegenden Verfahren nicht zu beanstanden, dass der Ag. ohne weitere Sachverhaltsaufklärung, namentlich ohne Anordnung einer ärztlichen Begutachtung des Ast. (vgl. hierzu die oben bereits angeführten Beschlüsse des VGH München, des OVG Greifswald und des VGH Kassel), die Fahrerlaubnis entzogen hat.

Dass sich die gelegentliche Cannabiseinnahme eines als Verkehrsteilnehmer unter Cannabiseinfluss auffällig gewordenen Fahrerlaubnisinhabers auch aus anderen Umständen als allein der THC-COOH-Konzentration erschließen kann, bedarf keiner weiteren Vertiefung; so versteht es sich von selbst, dass sich ein solches Konsummuster aus den eigenen Angaben des Betroffenen oder daraus ergeben kann, dass er zuvor schon einmal als Cannabiskonsumant in Erscheinung getreten war.

Entgegen der vom VGH München, dem OVG Greifswald und dem VGH Kassel vertretenen Auffassung kann dem Erklärungsverhalten des Fahrerlaubnisinhabers aber nicht bloß dann Bedeutung beigemessen werden, wenn er einen gelegentlichen Cannabiskonsum einräumt. Das Erklärungsverhalten kann vielmehr auch ansonsten von rechtlicher Relevanz sein, weil sich ihm – in Verbindung mit weiteren Gegebenheiten – mit einer für die Überzeugungsbildung hinreichenden Gewissheit entnehmen lässt, dass der betreffende Fahrerlaubnisinhaber bereits öfter als nur das eine Mal, auf das seine Verkehrsteilnahme unter Cannabiseinfluss zurückzuführen war, Cannabis zu sich genommen hat. Dem steht die Tatsache nicht entgegen, dass die „Gelegentlichkeit“ der Cannabiseinnahme eine der Tatbestandsvoraussetzungen für die – regelmäßige – Fahrungsunfähigkeit nach Maßgabe von

Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung und den Erlass einer Fahrerlaubnisentziehungsverfügung auf dieser Grundlage ist und es deshalb der anordnenden Behörde obliegt, darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass der betreffende Fahrerlaubnisinhaber nicht lediglich einmalig Cannabis konsumiert hat. Das schließt es keineswegs aus, bestimmten Tatsachen mit Blick auf das Konsummuster indizielle Bedeutung beizumessen und hieraus berechtigterweise den Schluss auf eine mehr als nur einmalige Cannabisaufnahme ziehen zu können – mit der Folge der Entbehrlichkeit einer Begutachtung (vgl. § 11 VII FeV).

Maßgebliche Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang zunächst der Umstand, dass, wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 12. 8. 2010 (10 B 10770/10, BeckRS 2011, 50980) herausgestellt hat – und worauf auch das OVG Münster (NZV 2009, 522 = DAR 2009, 598), der VGH Mannheim (Blutalkohol 2007, 190 = NJOZ 2007, 5571) und das OVG Schleswig (Beschl. v. 7. 6. 2005 – 4 MB 49/05, BeckRS 2011, 50981) hinweisen –, ein **Zusammentreffen** von erstmaligem – „experimentellem“ – Cannabiskonsum, anschließender Verkehrsteilnahme unter verkehrssicherheitsrelevanter Einwirkung der bislang noch zu keiner Zeit „ausprobierten“ Droge und dem entsprechenden Auffälligwerden im Rahmen einer polizeilichen Verkehrskontrolle – trotz der nur geringen Dichte der Verkehrsüberwachung durch die Polizei – **kaum ernsthaft in Betracht** zu ziehen ist. Zu Letzterem hebt das OVG Schleswig (Beschl. v. 7. 6. 2005 – 4 MB 49/05, BeckRS 2011, 50981) zutreffend hervor, dass fachspezifische Untersuchungen zur Verkehrsteilnahme unter Alkohol ergeben haben, dass auf eine polizeilich festgestellte Trunkenheitsfahrt hunderte unaufgedeckt gebliebene entfallen. Und was eine eventuelle Verkehrsteilnahme nach „experimentellem“ Cannabiskonsum angeht, weist das OVG Münster (NZV 2009, 522 = DAR 2009, 598) richtigerweise darauf hin, dass eine **beträchtliche Wahrscheinlichkeit** dagegen spricht, dass ein Fahrerlaubnisinhaber gerade im Anschluss an einen „experimentellen“ Cannabiskonsum – bei noch weitgehender Unerfahrenheit mit den Wirkungen dieses Betäubungsmittels – das Risiko auf sich nimmt, im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug zu führen.

Vor diesem Hintergrund der **außerordentlichen Seltenheit** einer **Kombination** von **einmaligem Cannabiskonsum, Führen eines Kraftfahrzeugs unter Cannabiseinfluss und Hineingeraten in eine Polizeikontrolle** muss – nicht zuletzt auch mit Rücksicht darauf, dass es hier nicht um die Ahndung begangenen Unrechts, sondern um die Abwehr erheblicher Gefahren für die übrigen Verkehrsteilnehmer geht – von dem verkehrsauffällig gewordenen Fahrerlaubnisinhaber erwartet werden können, dass er sich ausdrücklich auf einen lediglich einmaligen Cannabiskonsum beruft und die Umstände dieser probeweisen Drogeneinnahme substantiiert – unter genauer Schilderung der konkreten Einzelumstände des Konsums – und glaubhaft, gegebenenfalls auch nachprüfbar, darlegt. Anders gewendet heißt dies, dass die Tatsache eines Schweigens zur Frage der Häufigkeit des Cannabiskonsums, der lapidaren Behauptung erst- und einmaligen Cannabiskonsums sowie der Abgabe einer offensichtlich falschen Darstellung zu einem solchen Konsum die Annahme einer nicht nur vereinzelt – „experimentellen“ – Cannabisaufnahme rechtfertigt. Das muss umso mehr gelten, wenn dem Betroffenen – wie dem Ast. zumindest nach der Einschaltung seines Prozessbevollmächtigten noch im Verwaltungsverfahren – die rechtliche Bedeutsamkeit der Abgrenzung zwischen einmaligem und häufigerem Cannabiskonsum und so nicht zuletzt eben auch die Unschädlichkeit der Einräumung eines bloß einmaligen Genusses bekannt ist.

Hier hat sich der Ast., nachdem er im Rahmen der Verkehrskontrolle und bei seiner polizeilichen Vernehmung entgegen seiner Darstellung im Verwaltungs- und im vorliegenden Eilverfahren nicht etwa einen einmaligen Cannabiskonsum eingeräumt, sondern **Angaben verweigert bzw. geltend gemacht hat, noch nie Betäubungsmittel konsumiert zu haben** (vgl. Einsatzbericht vom 22. 4. 2010), gegenüber dem Ag. und dem VG sowie in der Beschwerde darauf zurückgezogen, er habe seinerzeit vor dem Fahrtantritt zum ersten Mal Cannabis konsumiert gehabt und habe auch danach kein Cannabis mehr zu sich genommen.

Abschließend sei noch hervorgehoben, dass die vom Ast. zu den Akten gereichten Laborbefunde aus der Zeit nach dem Vorfall vom 22. 4. 2010 nichts dazu auszusagen vermögen, ob der Ast. am 22. 4. 2010 erstmals Cannabis zu sich genommen hat oder ob er zuvor bereits dann und wann Cannabis konsumiert hat.

Nach alledem erweist sich im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens die vom Ag. verfügte Fahrerlaubnisentziehung – als eine gebundene Entscheidung – jedenfalls im Ergebnis als richtig und besteht von daher kein Anlass zu einer Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

**Anm. d. Schriftlfg.:** S. zur Problematik auch *Stuttman*, NJOZ 2011, 1113 = NJW 2011, 1919 (Aufsätze-Online). 